

SATZUNG

des Vereins
„Hamburg – Grüne Metropole am Wasser e.V.“



PRÄAMBEL

(1) **Hamburgs Stadtbild** Hamburgs Lage am Elbe-Urstromtal mit der Geest, den Marschen, den Flusstälern der Alster, der Bille und ihren Nebenflüssen bildet bis heute die naturräumliche Grundlage der Stadtlandschaft. Diese hat über alle baulichen Entwicklungen hinweg ihr unverwechselbares Gepräge für das Stadtbild bewahrt. Die Wasserflächen von Elbe und Alster mit den hohen Geesthängen und den flachen Ufern sind im inneren Stadtbereich wie im Hafen urban gestaltet und in den Außenbereichen von sowohl kultivierten wie auch naturnahen Grünstrukturen begleitet. Sie gliedern den Stadtkörper und finden sich wieder im Landschaftsachsenkonzept des Landschaftsprogramms und bestimmen Hamburgs Charakter als „Grüne Metropole am Wasser“.

(2) **Leitlinien für die städtische Entwicklung** Da sich Hamburg als wachsende Stadt präsentiert, kommt dem Erhalt, dem Schutz und der Weiterentwicklung dieser die Stadtlandschaft prägenden landschaftlichen Grundlagen zunehmende Bedeutung zu. Dazu gehört auch die hamburgische Tradition des Stadtgrüns, der Parks und Gärten im Zusammenklang mit der Bebauung. Die Kultivierung der Landschaftselemente besteht aus Erhalt und Pflege, den nur gemeinsam zu lösenden Aufgaben der Gartendenkmalpflege sowie des Naturschutzes sowie den organisatorischen und gestalterischen Antworten auf die sich ändernden gesellschaftlichen Ansprüche der Stadt.

(3) **Landschaftsgestalt, Stadtgrün und Parks als Werbung für Hamburg** Die Qualität der Landschaftsgestalt, ihre Pflege und Entwicklung sowie der kluge Umgang mit prägnanten Freiflächen im Stadtbild sind wichtige Aufgaben bei der Fortentwicklung der „Grünen Metropole“. Sie gewinnen zunehmend an Bedeutung auch für den Tourismus und für die Attraktivität in der Konkurrenz der Metropolen Deutschlands und der Welt.

(4) **Zusammenarbeit von Bürgern und Behörden** Die Mittel für das Stadtgrün stagnieren seit Jahren. An vielen Beispielen wird deshalb deutlich, wie sich begrenzte Ressourcen und damit verbundenes nachlassendes Bemühen auf Unterhalt und Pflege des öffentlichen Grüns negativ auswirken. Andererseits wächst die Wertschätzung der Bürger für das Stadtgrün Hamburgweit. Damit ist einerseits die Erwartung der Öffentlichkeit verbunden, dass Politik und öffentliche Hand sich künftig auf diesem Gebiet wieder stärker engagieren. Andererseits ist es auch wichtig, das bürgerliche Engagement und die Verantwortung privater Grundstücks- und Gartenbesitzer für das Stadtbild im Interesse der Allgemeinheit nachhaltig zu wecken, zu fördern und anzuerkennen. Das Bemühen beider Seiten soll sich zum Wohle und Ansehen der Stadt harmonisch ergänzen.

(5) **Pilotprojekt Hohes Elbufer** Ein erstes beispielhaftes Projekt soll das „Hohe Elbufer“ sein. Die in der „Charta für das Hohe Elbufer“ festgeschriebenen Ziele sollen verwirklicht werden. Nahziel ist dabei die Präsentation des Projekts im Zusammenhang mit der Internationalen Gartenschau 2013.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein „Hamburg – Grüne Metropole am Wasser e.V.“ hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturschutz und Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- wissenschaftliche und planerische Untersuchungen zur Stadtlandschaft und zum Stadtgrün mit dem Ziel, fundierte Handlungshinweise für Pflege und Entwicklung zu erlangen;
- die Organisierung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen im Stadtgrün;
- denkmalpflegerische Maßnahmen mit Bezug zum Stadtlandschaftsbild;
- Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes in den geförderten Projekten;
- Führungen und öffentliche Informationsveranstaltungen.

(2) Mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit ist das historische Erbe der Stadtlandschaft Hamburgs zu bewahren und zu pflegen, sind zukünftige gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen mitzugestalten, noch unentdeckte Qualitäten aufzuspüren und bekannt zu machen sowie neue Möglichkeiten der Finanzierung dafür zu erschließen.

(3) In diesem Sinne erfüllt der Verein seine Zwecke zum Wohle und Ansehen Hamburgs durch die Unterstützung von Maßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Diese betreffen Aufgaben der Pflege, des Erhalts und der Entwicklung sowohl der historisch bedeutenden Stadtlandschaften des Alstervorlandes, des Hohen Elbufers, der Walddörfer, der Billeniederung u. a. als auch des Stadtgrüns mit seinen wertvollen öffentlichen Parkanlagen, wie dem Stadtpark, dem Altonaer Volkspark, dem Hammer Park, dem Harburger Stadtpark u. a.

(4) Unter dem Dach des Vereins leisten Einzelinitiativen sach- und gebietsbezogene Arbeit, die vom Verein koordiniert und inhaltlich, organisatorisch und, soweit rechtlich zulässig, finanziell und/oder materiell unterstützt werden können.

(5) Der Verein fördert darüber hinaus das im Interesse der Allgemeinheit liegende bürgerschaftliche Engagement der Grundstücks- und Gartenbesitzer, der Bewohner und der Anlieger, indem sie zur tätigen Mitarbeit und finanziellen Unterstützung bei der Pflege und Entwicklung der geförderten Objekte durch Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen motiviert werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Geld-, Zeit- oder Sachspenden unterstützen.
- (2) Der Wunsch, dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er entbindet jedoch nicht von der Pflicht, für das laufende Kalenderjahr den Beitrag zu entrichten.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen oder die Arbeit des Vereins beeinträchtigt, kann – nachdem ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wurde – vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied mit Angabe von Gründen mitzuteilen ist, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - (2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Die Beiträge werden im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres bzw. mit der Aufnahme als Mitglied fällig.
 - (3) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar, sie sind suspendiert, wenn bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der Pflicht aus Abs. (2) nicht entsprochen wurde.
 - (4) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnung 3 Monate im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft.
-

§ 6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.
- (2) Die Verwendung der männlichen Form bei der Bezeichnung von Personen in dieser Satzung schließt ausdrücklich auch Personen weiblichen Geschlechts ein.

§ 8 ARBEITSGRUPPEN

- (1) Der Verein versteht sich als Dachorganisation von Vereinen, Bürgern und Initiativen, die daran arbeiten, die Vereinszwecke zu erfüllen. Es können sich daher Untergruppen von Mitgliedern bilden, die jeweils einzelne Projekte in Stadtteilen oder thematisch orientierte Projekte bearbeiten. Sofern die Arbeitsgruppen aus mehr als drei Personen bestehen, bestimmen sie einen Sprecher, der die Verantwortung dafür hat, dass der Vorstand des Vereines über die Tätigkeit informiert wird. Die Arbeitsgruppen dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Erklärungen abgeben, die den Verein moralisch, politisch oder finanziell binden.
- (2) Der Verein bemüht sich, Mittel auch für die Arbeit der Arbeitsgruppen und die von ihr vertretenen Regionen oder inhaltlichen Segmente zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass Spenden und finanzielle Unterstützung zweckgebunden verwendet werden.


§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie entscheidet insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
 - (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen stattfinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
 - (3) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Die Einladung bedarf der Schriftform. Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung sind in der Einladung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Tag der Absendung (Poststempel) und der Tag der Versammlung zählen nicht mit. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse gerichtet ist.
-

-
- (4) Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
 - (5) Der Vorsitzende des Vorstands, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder sonst ein anderes Mitglied des Vorstands, übernimmt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestimmt die Art und Weise ihrer Verhandlungen und das Verfahren ihrer Beschlussfassung sowie den Protokollführer.
 - (6) Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens vier Wochen vor der Wahl bei dem Vorstand einzureichen. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Wählbar sind nur Mitglieder.
 - (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.
 - (9) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (10) Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zugeschickt werden.

§ 10 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
 - (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Der Vorstand wird erstmalig von der Gründungsversammlung des Vereins, später von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. (2) BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt den Verein jeweils allein. Der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils gemeinsam.
-



(5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Sie sind vereinsöffentlich.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

(1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Eine zweite Beschlussfassung zum gleichen Gegenstand ist in der gleichen Sitzung nicht zulässig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe – Patriotische Gesellschaft von 1765 –, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.



Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.06.11 beschlossen und am 13.10.11 ins Vereinsregister eingetragen.

